

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES GEBIETES AM FUSSE DER MARTINSWAND IN DER MARKTGEMEINDE ZIRL ZUM NATUR- SCHUTZGEBIET (NATURSCHUTZGEBIET MARTINSWAND)

Auf Grund des § 19 Abs. 4 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Zirl wird wegen der hier vorhandenen besonderen Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, des Vorkommens seltener und von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten und der Erhaltungswürdigkeit dieses Trockenstandortes als Ökosystem zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Martinswand).

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 54,36 ha.

§ 2 (1) Das Naturschutzgebiet umfaßt Teilflächen der Grundstücke Nr. 2730/1 und 2730/12 der KG Zirl.

(2) Die Grenze verläuft, beginnend bei der Grenze der Katastralgemeinden Zirl und Hötting an der Bundesstraße, entlang des nördlichen Randes der Bundesstraße, im Bereich des Steinbruches nach Norden, Westen, Süden und wieder nach Westen biegend entlang der als Sonderflächen im Freiland gewidmeten Flächen, stößt wieder zum nördlichen Rand der Bundesstraße (die als Freiland gewidmete Fläche ist in das Schutzgebiet miteinbezogen) und verläuft entlang diesem bis zum südöstlichen Schnittpunkt des Grundstückes Nr. 2727/1 KG Zirl mit der Bundesstraße. Die Grenze folgt weiter dem südlichen Rand dieses Grundstückes (Wandfuß des Martinswand-Vorbaues) bis zu dessen östlichem Punkt, zieht sich nordostwärts in gerader Linie zum südwestlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 3003 hinauf (Ostportal des Martinswand-Tunnels), führt entlang dessen südlichen Randes nach Osten und weiter, parallel zur Bahntrasse verlaufend, zum südwestlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 3002. Von dort folgt die Grenze dessen südlichem Rand und führt, ebenfalls parallel zur Bahntrasse verlaufend, zum südwestlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 3001. Die Grenze verläuft weiter nach Osten entlang des südlichen Randes dieses Grundstückes bis zur Grenze der Katastralgemeinden Zirl und Hötting und schließlich entlang dieser Grenze nach Süden zum Ausgangspunkt.

- § 3 Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:
- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen;
 - b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
 - c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom und von Luftpfeilleitungen;
 - d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen;
 - e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
 - f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen;
 - g) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze;
 - h) jede erhebliche Lärmentwicklung;
 - i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, daß dadurch die Tier- oder Pflanzenwelt beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- § 4 Von den nach § 3 festgesetzten Verboten sind ausgenommen:
- a) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke in den Waldbereichen des Naturschutzgebietes;
 - b) Maßnahmen zur Instandhaltung der Wanderwege.
- § 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den im § 3 festgelegten Verboten obliegt gemäß § 19 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.
- § 6 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.
- § 7 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOUABl.Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Naturschutzgebiet umfaßten Flächen außer Kraft.